

# Werkverträge

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich der eine Teil (Unternehmer) zur Herstellung des versprochenen Werkes und der andere (Besteller) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 631 Abs. 1 BGB).

**Kennzeichen:** Die Zusage, ein bestimmtes Werk herzustellen. Es wird nicht nur ein Arbeitseinsatz, sondern ein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet, für dessen Eintritt der Unternehmer das Risiko zu tragen hat.

Nach § 640 Abs. 1 BGB ist der Besteller verpflichtet, das *vertragsmäßig hergestellte* Werk (§ 633 Abs. 1 BGB) abzunehmen.

**Abnahme =** reale Entgegennahme des Werks + ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Bestellers, dass er das Werk als in der Hauptsache vertragsgemäß anerkennt.